

II-9877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4929 IJ

1990 -01- 2 6

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer,
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend Vollziehung des Tierseuchengesetzes

Durch die Tierseuchengesetz-Novelle 1988 wurde im § 8 Abs. 2 vorgesehen, daß Schweine, die in Verkehr gebracht werden, durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus wurde es für zulässig erklärt, daß die Kennzeichnung für Schweine, die unmittelbar zur Schlachtung gebracht werden, auch durch Schlagstempel erfolgen kann.

In der Tiroler Bauernzeitung vom 18. Jänner 1990 werden nunmehr neue Richtlinien zur Tierseuchengesetz-Novelle verlautbart. Darin wird u.a. ausgeführt, daß andere Kennzeichnungsmöglichkeiten als Ohrmarken und Tätowierungen in Tirol nicht vorgesehen sind. Dies bedeutet, daß die für den Produzenten einfachere Kennzeichnung durch Schlagstempel in Tirol für nicht zulässig erklärt wird.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß im Falle eines Weiterverkaufes von Ferkeln einer anerkannten Züchterorganisation an Dritte weder der Zwischenhändler noch der Mäster feststellbar sind, sondern aufgrund der Tätowierung nur der Züchter.

Im Hinblick darauf richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen die Tiroler Regelung, wonach Schlagstempel für Tirol nicht vorgesehen sind, bekannt?

- 2 -

- 2) Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Interesse der Bauernschaft darauf hinzuwirken, daß die vereinfachte Kennzeichnung durch Schlagstempel auch in Tirol für zulässig erklärt wird?
- 3) Gibt es weitere Bundesländer, die sich hinsichtlich der Kennzeichnung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten?
- 4) Was werden Sie unternehmen, um sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung von Mastschweinen in allen Bundesländern eingehalten werden?